Newsletter 1/ 2023 -SG Landwirtschaft- -05.07.2023-

Agrarförderung 2023

Ihr Agrarförderantrag ist eingereicht. Sie stellen fest, dass Ihnen ein Fehler im Antrag unterlaufen, aber die Frist 31.05. vorbei ist. Welche Möglichkeiten haben Sie?

Änderungen oder teilweise Rücknahmen des Agrarförderantrages sind gemäß § 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV bis zum 30. September des Antragsjahres möglich.
Die vollständige Rücknahme des Antrags ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Welche Änderungen sind im Korrekturzeitraum bis 30.September zulässig?

Für den gültig eingereichten Agrarförderantrag 2023 können Antragsänderungen bis zum 30. September 2023 vorgenommen werden (§ 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV). Änderungen sind grundsätzlich ohne Sanktion möglich (Größe, Lage, Nutzung).

Unzulässig sind eine zusätzliche Beantragung einer Fläche für eine Maßnahme nach dem Antragsfristende (31. Mai). Dazu zählen z.B. die Aktivierung der EGS von 0 auf 1 oder eine zusätzliche Kennung für die Öko-Regelung 5.
Dies ist nur im Rahmen einer Fehlerkorrektur z.B. im Falle vertauschter Flächen oder im Rahmen eines offensichtlichen Irrtums möglich. Dazu ist eine Begründung mit einzureichen.

Können doppelt beantragte Flächen bis zum 30.09. sanktionsfrei korrigiert werden?

Ja, doppelt beantragte Flächen können bis zum 30. September sanktionsfrei korrigiert werden.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet seinen Antrag auf Doppelbeantragungen / Überlappungen von Flächen zu überprüfen und eine Klärung mit dem jeweiligen Partner herbeizuführen.
Dopplungen /Überlappungen sind im WebClient als orange Einfärbung der Flächenzeichnung erkennbar und über „Meldungen“ ersichtlich.

Im Rahmen der Auflösung von Dopplungen/Überlappungen kann die betroffene Fläche als Datensatz gelöscht werden oder aber es erfolgt eine Auflösung durch einen reinen Lageversatz der Parzellenzeichnung.
Dabei sind Flächenverkleinerungen als auch Flächenvergrößerungen zulässig.

Wenn sich die betroffenen Antragstellenden endgültig nicht einigen können, wird wie bisher eine Sanktion ausgesprochen und die Fläche wird bei beiden Antragstellern abgelehnt.

Können Einzelanträge zurückgenommen/ zurückgezogen werden?

Ja. Seit dem Antragsjahr 2023 ist das Zurückziehen eines Antrages über den WebClient über den Punkt „Rücknahme von Anträgen“ möglich.

Können die Nutzungsarten geändert werden? Sind Brachen davon ausgenommen?

Ja, die Änderung von Nutzcodes ist möglich.

Zu den Änderungen bei den Brachen:

- Bei den Brachen darf es zu keiner zusätzlichen Beantragung bei der Öko-Regelung 1a kommen.
  Nicht zulässig ist die Änderung vom NC 591 oder NC 591 + 62/66 in den NC 88 (bzw. NC 89 und NC 90).
- Eine GLÖZ 8 Kennzeichnung ist nicht als Beantragung einer Maßnahme zu betrachten und ist daher als Änderung bis zum Antragsänderungsfristende (30. September) zulässig, wenn die Voraussetzungen der GLÖZ 8 Brache erfüllt werden.
  Das heißt, dass eine GLÖZ 8 Fläche auch noch bis zum 30. September nachgemeldet bzw. geändert werden kann, z.B. kann bei dem NC 591 noch ein GLÖZ 8 Kennzeichen 62/66 ergänzt werden.
- Ebenfalls möglich ist, dass eine Öko-Regelung 1a Brache zu einer GLÖZ 8 Brache umcodiert wird.

Hinweis: Zu beachten sind bei der Nutzungsänderung immer der maßgebliche Zeitraum zur Feststellung der Hauptkultur (1. Juni bis 15. Juli) oder auch die konkreten Vorgaben beispielsweise bei allen Brachen (z.B. ganzjährig keine landwirtschaftliche Nutzung oder der Stilllegungszeit vom 1. April bis zum 15. August) bzw. bei den GLÖZ 8 Brachen die gegenüber der normalen oder Öko-Regelung 1a Brache strengere Voraussetzung, dass die Flächen unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine aktive Ansaat zu begrünen sind.

Können Parzellengrößen vergrößert oder verkleinert werden?

Ja, es sind Flächenverkleinerungen und auch geringfügige Flächenvergrößerungen (z.B. Anpassung an Feldblockgrenze) zulässig.
Der nächste Pflegestopp für die Referenz 2023 ist der 04. August 2023. Danach ist es grundsätzlich ratsam, sich noch einmal in das Antragsprogramm einzuladen, die beantragten Schläge auf Feldblockänderungen zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Können Schlagteilungen erfolgen?

Nach gegenwärtigem Stand sind Schlagteilungen einschließlich von geringfügigen Parzellenvergrößerungen möglich.
Nicht zulässig sind jedoch Parzellenvergrößerungen, bei denen der Verdacht einer nachträglichen Beantragung naheliegt. Beispielswiese, wenn aus einer Parzelle mit einer Größe von 2 ha nach der Schlagteilung 2 Parzellen mit einer Gesamtgröße von 3,5 ha werden.

Können Bindungen an Schlägen zurückgenommen, neu aufgenommen oder von einem auf einen anderen Schlag gelegt werden?

Die Rücknahme von Bindungen ist immer möglich.

Die zusätzliche Kennzeichnung einer Parzelle (also Beantragung) mit einer neuen Bindung (z.B. für die Öko-Regelung 5) ist ab dem 1. Juni nicht mehr möglich, auch nicht von einem Schlag auf einen anderen Schlag.
Sofern es sich um eine Fehlerkorrektur handeln sollte, dann ist dies möglich, z.B. im Fall von vertauschten Flächen / offensichtlichem Irrtum. In diesem Fall ist eine Begründung des Antragstellers mit einzureichen.

Kann die Angabe zum Anbau von Zwischenfrüchten (ZF/US) erweitert, verringert oder zwischen den Schlägen getauscht werden?

Ja, die Änderung der Angabe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten ist bis zum 30. September möglich, da diese Kennzeichnung nicht als Beantragung einer Maßnahme zu betrachten ist. Die Angabe zur ZF oder US kann an einer Fläche entfallen und an einer anderen Fläche kann die Angabe ergänzt werden.

Welche Korrekturen sind bis 30.09. auch für den Fall der Anmeldung einer VOK sanktionsfrei möglich?

Grundlegend ist eine Antragsänderung nicht mehr möglich, wenn dem Antragstellenden eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle unangekündigt durchgeführt wurde.

Wie erfolgen Antragsänderungen ab dem 01.Juni?

Alle Antragsänderungen ab dem 1. Juni 2023 können in rein elektronischer Form (Online-Antrag) mitgeteilt werden, eine erneute Einreichung eines unterschriebenen Datenbegleitscheins ist nicht erforderlich.

Gelten für gekoppelte Beihilfen andere Fristen?

Ja. Für die gekoppelten **Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen** sind Antragsänderungen nur **bis zum 15. August 2023 möglich** (bis zum Ende des Haltungszeitraums).